OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605767/8/DM/HUE

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des D S, vertreten durch Anwaltskanzlei A & A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4.1.2023, GZ: BHSE/922150009510/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. April 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als vor „W-Straße“ das Wort „nächst“ ergänzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft S L (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.1.2023 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gem. § 45 Abs. 1 VStG eine Ermahnung erteilt, weil er sich am 9.1.2022, 16:15 Uhr, in S, W-Straße, „X“, als Lenker einer Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) vor Antritt der Fahrt, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, nicht davon überzeugt habe, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden sei, dass an der Zugmaschine keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette abgebracht gewesen war. Die Gültigkeit der Plakette HWxx mit der Lochung 02/15 sei abgelaufen gewesen. Er habe dadurch § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG 1967 verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Eingabe vom 3.2.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, die Ermahnung sei nicht gerechtfertigt, da selbst die Behörde und auch die einschreitenden Beamten festgestellt hätten, dass sich die Zugmaschine in technisch einwandfreiem Zustand befunden habe. Die Begutachtungsplakette sei zwar abgelaufen gewesen, der Bf habe sich aber vor Fahrtantritt vom einwandfreien Zustand des Fahrzeugs überzeugt. Damit sei der Schutzzweck erfüllt und das geschützte Rechtsgut überhaupt nicht beeinträchtigt worden. Die Zugmaschine sei verkehrs- und betriebssicher gewesen. Dennoch habe er „höflichkeitshalber“ am 11.1.2022 ein entsprechendes Gutachten nachgereicht. Zudem sei der Tatort im angefochtenen Bescheid nicht korrekt definiert, da die Kontrolle am Spar-Parkplatz an der W-Straße stattgefunden habe. In der Anzeige sei der Tatort mit „Parkplatz nächst X (X)“ korrekt angegeben worden. Da es sich beim Spar-Parkplatz um Privateigentum handle, gelte dort die StVO nicht.
Beantragt wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung der Ermahnung und die Einstellung des Verfahrens.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in das vorgelegte Luftbild vom Tatort sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.4.2023. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde

war entschuldigt. Die Entscheidung wurde im Anschluss an diese Verhandlung verkündet.

5. Mit Eingabe vom 26.4.2023 stellte der Rechtsvertreter des Bf einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung:

Der Bf hat am 9.1.2022, 16:15 Uhr, in X, nächst der X, eine Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) gelenkt, obwohl die Gültigkeit der Begutachtungsplakette mit der Lochung 02/15 abgelaufen war. Er hat sich dabei vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die hier maßgeblichen, im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des KFG 1967 lauten wie folgt:

„§ 36
Zulassung zum Verkehr

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischen Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn …
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a
Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen …, hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hierbei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. …

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg … den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. …

§ 102 KFG
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; …

§ 134 KFG
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, … zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
…“

2. Die gegenständliche Zugmaschine unterliegt der wiederkehrenden Begutachtungspflicht des § 57a KFG, die Begutachtungsplakette war mit der Lochung „02/15“ zur Tatzeit bereits abgelaufen. Der Bf hat zur angegebenen Tatzeit am Tatort diese Zugmaschine auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, ohne sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, ob am Zugfahrzeug eine gültige Begutachtungsplakette angebracht war, weshalb er die vorgeworfene Tat objektiv zu verantworten hat.

Der Bf argumentiert, dass das Fahrzeug sich in einem einwandfreien Zustand befunden habe, dies auch unter Bedachtnahme seiner Stellung als Landmaschinenmechaniker. Dazu ist anzuführen, dass § 36 lit. e KFG 1967 nicht darauf abstellt, in welchem technischen Zustand sich das Kfz befindet. Dieses hat für das Befahren einer Straße mit öffentlichem Verkehr eine entsprechende (aufrechte) Begutachtungsplakette aufzuweisen, was im konkreten Fall nicht gegeben war. Wie sich bereits aus dem Spruch der angefochtenen Entscheidung ergibt, stellt sich die vorgeworfene Verwaltungsübertretung derart dar, dass sich der Bf vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hat, ob am Zugfahrzeug eine gültige Begutachtungsplakette angebracht war.

Wenn der Bf vermeint, der gegenständliche Tatort (Parkplatz) stehe im Privateigentum, weshalb die verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden seien, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass die verkehrsrechtlichen Vorschriften für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei ohne Relevanz. Ohne Zweifel kann der gegenständliche Parkplatz von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, weshalb der im Spruch des angefochtenen Bescheides angegebene Tatort in den Geltungsbereich der verkehrsrechtlichen Vorschriften fällt.

Zur Konkretisierung des Tatortes ist anzuführen, dass die belangte bereits im Spruch der verfolgungsverjährungsunterbrechenden Strafverfügung vom 10.2.2022 das Wort „nächst“ angeführt hat. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Bf iSd Doppelbestrafungsverbotes bzw. bezüglich der Wahrung seiner Verteidigungsrechte nicht gewusst hätte, welche konkrete Tat ihm vorgeworfen wird (vgl. VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Hierzu wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es ist im vorliegenden Fall daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4. Gem. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat dem Bf im angefochtenen Bescheid eine Ermahnung erteilt. Dazu ist auszuführen, dass die Einhaltung der Vorschriften des KFG der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs dient, weshalb die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes hoch ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen deshalb im gegenständlichen Fall nicht vor. Dem Landesverwaltungsgericht ist jedoch verwehrt diesen Umstand aufzugreifen, da es keine schlechtere Strafe auferlegen darf.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften auf den konkreten Fall warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter

.